



Beschluss

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Donnerstag, 19. November 2026, 09:30 Uhr**, im Amtsgericht Philipp-Reis-Straße 9, Saal 11, versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Lohrhaupten Blatt 1741, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 4613.564/10000000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Lohrhaupten	1	149/2	Gebäude- und Freifläche, Im Kreuzel 3A	1278

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Keller, Balkon und Spitzboden im Aufteilungsplan bezeichnet mit III (grün) sowie das Sondernutzungsrecht (PKW-Stellplatz) an der ebenso gekennzeichneten Grundstücksfläche; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 1739, 1740 und 1741); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 14.08.2000; übertragen aus Blatt 1737; eingetragen am 27.10.2000

Der Versteigerungsvermerk wurde am 10.07.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 165.000,00 €

Objektbeschreibung: Miteigentumsanteil an einem mit Mehrfamilienhaus bebauten Grundstück verbunden mit Sondereigentum einer Wohnung

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,
unter Angabe des Kassenz Zeichens: **036795405017**.